

**Zeitschrift:** Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

**Herausgeber:** Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

**Band:** 44 (1968-1969)

**Heft:** 8

**Rubrik:** Schweizerische Armee

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## DU hast das Wort

### Fünfzig Rappen für Teller und Bestecke — Antwort an Füs P. H. (vgl. Nr. 5, Jg. 44)

Die Abmachung über den Preis für die Benützung von Essgeschirr und Besteck mit dem Gastwirt obliegt dem Rechnungsführer. Das Oberkriegskommissariat hat in den Administrativen Weisungen Nr. 1 vom 1. Dezember 1965 unter Ziff. 5.3 Richtlinien erlassen für die Service-Entschädigungen. Für Uof und Sdt beträgt der Richtpreis 15 Rp. pro Mahlzeit oder 45 Rp. pro Tag. Dieser Ansatz wird reduziert, wenn das Abwaschen durch die Truppe erfolgt. In der Regel werden 10 Rp. pro Mahlzeit verlangt, wobei sich das Essgeschirr gut amortisieren lässt. Verlangt ein Gastwirt eine zu grosse Entschädigung, wie z. B. 60 Rp. pro Tag, so steht es dem Fourier frei, auf die Benützung des Geschirrs zu verzichten und das Essgeschirr und Besteck direkt einzumieten, wobei pro Mann und Tag mit etwa 15 Rp. gerechnet werden muss. Nach Ziff. 139 Verwaltungsreglement übernimmt der Bund keine Kosten für die Essgeschirrbenützung; diese Kosten hat der Wehrmann selbst zu tragen. Wir machen noch darauf aufmerksam, dass der Sold des Soldaten Fr. 3.— und nicht Fr. 3.20, wie im Artikel erwähnt, beträgt.

Oberkriegskommissariat  
Der Oberkriegskommissär:  
sig. Oberstbrigadier Messmer

## Schweizerische Armee

### Die neue Territorialorganisation

Mit einer Botschaft vom 19. Februar 1969, die den eidgenössischen Räten eine Neugestaltung der Territorialorganisation vorschlägt, hat der Bundesrat einen vorläufigen Schlussstrich unter eine lange und gründliche Vorbereitungsarbeit gezogen. Einerseits wurde die Grundkonzeption der künftigen territorialdienstlichen Organisation neu umschrieben, und anderseits wurden innerhalb der Behördenorganisation des Militärdepartements die organisatorischen Anpassungen vorgenommen, die sich unter der neuen Aufgabenverteilung als notwendig erweisen.

1. Am 3. April 1968 hat der Bundesrat einer einlässlichen Studie des Militärdepartements über die neue Konzeption des Territorialdienstes zugestimmt und das Departement beauftragt, im Sinn seiner Vorschläge die Detailarbeiten an die Hand zu nehmen. Mit den neuen Plänen wurde einer von Nationalrat Kurzmeyer (Luzern) eingereichten und vom Nationalrat in der Dezembersession 1964 als Postulat angenommenen Motion gefolgt, in welcher festgestellt wurde, dass der Territorialdienst im Rahmen einer umfassenden Landesverteidigung Funktionen von grösster Bedeutung zu erfüllen hat, deren Verwirklichung nur gesichert werden kann, wenn die Zu-

sammenarbeit der militärischen Stellen mit den zivilen Behörden des Bundes und namentlichen auch jenen der Kantone gewährleistet ist.

Mit der Neuordnung sollte dadurch eine Erhöhung unserer Abwehrkräfte im totalen Krieg gefunden werden, dass mit der territorialdienstlichen Organisation der föderalistischen Struktur des Landes betont Rechnung getragen wird. Da die Kantonsregierungen innerhalb ihres Kantonsgebietes im Frieden wie im Krieg oberstes ziviles Führungsorgan sind, obliegt ihnen im Rahmen der Gesamtverteidigung die zivile Verantwortung für ihr Kanton Gebiet und die darin lebende Bevölkerung. Dieser Grundidee wurde mit der neuen Organisation in erster Linie Rechnung getragen.

2. In organisatorischer Hinsicht hat der Bundesrat am 9. Oktober 1968 beschlossen, die bisherige Abteilung für Territorialdienst und Luftschutztruppen umzugestalten und sie in «Abteilung für Luftschutztruppen» umzubenennen. Diese Abteilung behielt damit nur noch die Aufgaben, welche die Luftschutztruppen betreffen. Gleichzeitig gingen die territorialdienstlichen Obliegenheiten an die neu geschaffene Untergruppe Logistik (bisher Untergruppe Versorgung und Transporte) des Stabes der Gruppe für Generalstabsdienste bzw. die hiefür zuständige Unterabteilung über.

Die Aufgaben des Territorialdienstes bestehen im wesentlichen in der Unterstützung der Armee und in der militärischen Hilfeleistung an die zivilen Behörden und die Zivilbevölkerung (Artikel 1 der Verordnung vom 7. Februar 1964 über den Territorialdienst). Die territorialdienstlichen Organe haben die Bedeutung von Bündnigliedern zwischen der militärischen Führung und den zivilen Behörden, dem Zivilschutz, der Kriegswirtschaft und weiteren zivilen Organisationen. An dieser Zielsetzung soll sich inskünftig grundsätzlich nichts ändern. Die vorgesehene Neugestaltung der Territorialorganisation soll lediglich dazu dienen, die Erfüllung der genannten Aufgaben zu erleichtern. Das Reorganisationsprojekt ist sodann als Ganzes auf die *Bedürfnisse der Gesamtverteidigung* ausgerichtet.

Die gegenwärtigen Grenzen der Territorialbrigaden, Territorialkreise und Territorialregionen richten sich in erster Linie nach operativen, taktischen und mobilmachungs-technischen Gesichtspunkten; diese Räume stimmen zwar weitgehend mit der natürlich gegebenen Gliederung des Landes, nicht aber mit der politischen Grenzziehung überein. Mit der neuen Organisation soll die territorialdienstliche Gebietseinteilung ausnahmslos den *kantonalen Grenzen angepasst* werden. Im Gegensatz zur bisherigen Organisation kommt jeder Kanton (bzw. zwei Halbkantone) ganz in das Gebiet eines bestimmten Territorialkreises zu liegen; kein Kanton wird mehr durch die Grenze eines Territorialkreises oder einer Territorialbrigade «entzweigeschnitten». Damit wird die Zusammenarbeit zwischen den territorialdienstlichen Kommandostellen und den kantonalen Behörden stark vereinfacht. Die neuen territorialdienstlichen Kommando-bereiche stimmen mit dem Hoheitsgebiet

## Termine

### Mai

- 3./4. Baden  
DV des SUOV  
17./18. Bern  
10. Schweiz. Zwei-Tage-Marsch  
unter dem Patronat des SUOV

### Juni

7. Bière  
Journée cantonale vaudoise ASSO  
13./14. Biel  
11. 100-km-Lauf  
13.—15. Balsthal  
KUT der Solothurner UOV  
21./22. Emmenbrücke  
50-Jahr-Feier und Fahnenweihe  
des UOV mit Patr Lauf  
und Schiesswettkämpfen  
29. St. Gallen  
Kant. Patrouillenlauf  
des Verbandes St. Gallen-Appenzell

### Juli

- 6./7. Sempach  
Sempacher Schiessen  
des Luz. Kant. UOV  
15.—18. Nijmegen  
Internationaler Vier-Tage-Marsch

### August

- 29.—31. Langenthal  
KUT des bernischen UOV

### September

- 13./14. 5. Zürcher Distanzmarsch  
des UOV Zürich nach Baden  
28. Gossau SG  
Veteranentagung des SUOV

### Oktober

- 4./5. Männedorf  
5. Mil Nacht-OL  
der UOG Zürichsee rechtes Ufer  
25./26. Weinfelden  
KUT des thurgauischen UOV  
Zug  
17. Nacht-OL der OG für Of und Uof

### November

- 2.—14. Flugreise des «Schweizer Soldaten» nach Israel

### 1970

- Juni**  
5.—7. Payerne  
Schweizerische Unteroffizierstage